

WEHRDIENSTVERORDNUNG

des

Wehrdienstverbandes

‘Unterer Kantonsteil’



Buchberg und Rüdlingen

Vom 04.12.2018

(inkl. Teilrevision Juni 2022)

(inkl. Teilrevision Juni 2024)

INHALT

| | Art. | Seite |
|--|---------|---------|
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | | |
| 1. Zweck des Wehrdienstes | 1 | 4 |
| 2. Wehrpflicht | 2 - 7 | 4 - 5 |
| 3. Bestand und Organisation | 8 - 9 | 6 |
| 4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung | 10 - 12 | 6 |
| II. DIENSTVORSCHRIFTEN | | |
| 1. Pflichten der Wehrdienstangehörigen | 13- 20 | 7 - 8 |
| 2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierung und Löschwasserversorgung | 21 - 26 | 8 - 9 |
| 3. Ausbildung und Übungen | 27 - 30 | 9 |
| 4. Disziplin | 31 - 34 | 10 |
| III. HILFELEISTUNGEN | | |
| 1. Schadenbekämpfung und Katastrophenhilfe | 35 - 46 | 11 - 12 |
| IV. FINANZIELLES, VERSICHERUNG | | |
| 1. Finanzielles | 47 - 48 | 13 |
| 2. Versicherung | 49 - 50 | 13 |
| V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | | |
| 1. Genehmigungsvorbehalte | 51 | 14 |
| 2. Inkrafttreten | 52 | 14 |
| VI. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS | | 14 |
| VII. ANHANG | | |
| 1. Pflichtersatz | 53 | 15 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gestützt auf

- das Gesetz über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen (Gemeindegesezt) vom 17. August 1998, Art. 104 ff;
- die Bestimmungen im Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995 und die entsprechende Verordnung vom 28. Oktober 1997

und

- die Verbandsordnung Wehrdienstverband 'Unterer Kantonsteil'

erlässt der Wehrdienstverband 'Unterer Kantonsteil' eine Wehrdienstverordnung.

Alle in dieser Wehrdienstverordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

1. ZWECK DES WEHRDIENSTES

Art. 1 Aufgaben

¹ Der Wehrdienst 'Unterer Kantonsteil' WUK hat als allgemeine Schadenwehr die Aufgabe, bei jeder Art von Schadenereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung in den beiden Gemeinden des südlichen Kantonsteils Hilfe zu leisten.

² Die Verbandskommission kann dem Wehrdienst jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern sich diese mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen.

³ Auf Ersuchen kann der WUK auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgeboten werden.

2. WEHRPFLICHT

Art. 2 Grundsatz

¹ Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Rüdlingen und Buchberg sind dienstpflchtig. Die Wehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 18. Altersjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 48. Altersjahr erreicht wird.

² Wer die Wehrdienstpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben weiterhin ihre Rechte und Pflichten eines aktiven Feuerwehrangehörigen.

³ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3²⁾ Erfüllung der Dienstpflicht

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst im Wehrdienst 'Unterer Kantonsteil' (Definition: Besuch von mindestens 50% der Mannschaftsübungen) ²⁾
- b) aktiven Dienst in einer anerkannten Feuerwehr
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit dem Verband eine Leistungsvereinbarung hat.
- d) Verbandskommissionsmitglieder;
- e) Leistung einer jährlich zu zahlenden Pflichtersatzabgabe.

Art. 4 Wehrdienst

¹ Zum aktiven Wehrdienst ist vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 2 und Art. 5 jeder Einwohner und jede Einwohnerin verpflichtet. Die Wehrdienstkommission entscheidet, ob Wehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Eine aktive Einteilung basiert auf den persönlichen und beruflichen Fähigkeiten.

² Bei Behinderungen ist ein ärztliches Attest notwendig.

³ Gegen den Entscheid der Wehrdienstkommission kann innert 20 Tagen bei der Verbandskommission 'Unterer Kantonsteil' Beschwerde erhoben werden.

Art. 5²⁾ Befreiung und Ausschluss

¹ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Personen, die mit einem Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben
- b. Verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft, deren Ehepartner oder Ehepartnerin bzw. Partner oder Partnerin nach Art. 2 und Art. 3 die Feuerwehrrpflicht erfüllt hat

- c. werdende Mütter und alleinerziehende Personen, die Kinder bis zum Ende der Schulpflicht betreuen
- d. Präsident und Mitglieder des Gemeinderats, Gemeindeschreiber
- e. die wegen geistiger und körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen
- f. Wer wegen Unfall oder Krankheit beim Feuerwehrdienst dienstuntauglich geworden ist.

² Von der aktiven Dienstleistung beim Wehrdienst sind befreit:²⁾

- a. Mitglieder des Regierungsrates ²⁾
- b. Geistliche, Ärzte und Apotheker
- c. Beamte und Angestellte der Polizei, des Grenzwachtkorps und der öffentlichen Verkehrs- und Rettungsdienste
- d. die aus gesundheitlichen Gründen dienstuntauglichen Personen.

³ Von der aktiven Dienstleistung beim Wehrdienst können ausgeschlossen werden: ²⁾

- a. Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Wehrdienst schuldig gemacht haben
- b. Dienstpflichtige, welche die Dienstpflicht (Art. 3, Ziffer a) wiederholt nicht erfüllt haben. ²⁾
- c. Dienstpflichtige, welche mindestens einen Drittel der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres unentschuldigt nicht besucht haben. Vorbehalten bleiben die Disziplinarmaßnahmen und Bussen gemäss dieser Wehrdienstverordnung.

Art. 6²⁾ Ersatzabgabe

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben zu entrichten:

- a. Wehrdienstpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst im WUK noch in einer anerkannten Feuerwehr leisten
- b. Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 5 Abs. 2 befreit wurden
- c. Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 5 Abs. 3 ausgeschlossen wurden
- d. Personen, welche in einer Rettungsorganisation eingeteilt sind, die keine Leistungsvereinbarung mit dem WUK ausweisen können.
- e. Wehrdienstpflichtige, welche die Dienstpflicht (Art. 3, Ziffer a) nicht erfüllen. ²⁾

² Die Ersatzabgabe wird vom satzbestimmenden Gesamteinkommen¹ erhoben. Die Gemeindeversammlungen beschliessen auf Antrag der Verbandskommission den Tarif.

³ Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

⁴ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

Art. 7²⁾ Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus dem Wehrdienst entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

² Wer wegen Unfalls oder Krankheit während des aktiven Wehrdienstes dienstunfähig geworden ist, muss keine Ersatzabgabe leisten.

³ Beim Vorliegen von ausreichenden Gründen kann die Verbandskommission, auf Antrag des Wehrdienstpflichtigen, diesen von der Ersatzabgabe befreien. Diese Möglichkeit bezieht sich ausschliesslich auf Art. 6, Abs. 1, Ziff. e ²⁾

3. BESTAND UND ORGANISATION

Art. 8 Organisation

Die Organisation des Wehrdienstes wird durch die Wehrdienstkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt.

Art. 9 Sollbestand

Der Sollbestand wird durch die Wehrdienstkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an den Wehrdienst gestellten Aufgaben und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten (Vorgaben der Feuerpolizei und Gebäudeversicherung).

4. REKRUTIERUNG, EINTEILUNG, UMTEILUNG UND ENTLASSUNG

Art. 10 Einteilung, Rekrutierung

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch das Feuerwehrkommando.

² Die Einwohnerkontrollen der Verbandsgemeinden liefern dem Kommando die notwendigen Unterlagen.

³ Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Behinderungen bei der Rekrutierung trägt der Betroffene selbst.

Art. 11 Umteilung innerhalb der Wehr

Umteilungsgesuche sind dem Wehrdienstkommando schriftlich bis Ende Oktober einzureichen. Es entscheidet über die Durchführbarkeit der Umteilung.

Art. 12 Vorzeitige Entlassung

Die Wehrdienstkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien. Art. 7 bleibt vorbehalten.

II. DIENSTVORSCHRIFTEN

1. PFLICHTEN DER WEHRDIENSTANGEHÖRIGEN

Die Aufgaben der Chargierten werden in Pflichtenheften geregelt. Diese sind Bestandteile des Dienstreglements.

Art. 13 Wehrdienstkommandant

¹ Der Wehrdienstkommandant leitet, führt und beaufsichtigt den gesamten Wehrdienst. Er bekleidet den Rang gemäss den kantonalen Richtlinien über Dienstgrad und Beförderungen. Er ordnet nach den Beschlüssen der Wehrdienstkommission die entsprechenden Dienstverpflichtungen an.

² Der Wehrdienstkommandant hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Umsetzung der kantonalen Bestimmungen
- b) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, Feuerwehralarmorganisation, Ausrüstung, Ausbildung und Administration
- c) Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Offizieren und Offizierinnen sowie höheren Unteroffizieren und Unteroffizierinnen
- d) Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Unteroffizieren und Unteroffizierinnen, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben
- e) Erstellung des jährlichen Dienst- und Übungsplanes
- f) Aufsicht über Material, Gerätschaften, Fahrzeuge und die Alarmorganisation.

Art. 14 Vizekommandanten

Die beiden Vizekommandanten sind die Stellvertreter des Kommandanten, sie unterstützen den Kommandanten in allen Aufgaben.

Art. 15 Offiziere und Abteilungschef

¹ Sie sind für die Führung der ihnen anvertrauten Formationen und Abteilungen verantwortlich, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Ausbildung, geordnetem Dienstbetrieb
- Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung
- Technisch und taktisch richtigem Einsatz bei Schadenfällen
- Überwachung des Retablierens und dem Erstellen der Einsatzbereitschaft.

² Sie erstellen nach Übungen und Einsätzen die notwendigen Rapporte.

Art. 16 Materialverwalter

Die Materialverwalter sind verantwortlich für den Unterhalt, die Lagerung, die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, der Ausrüstung, des Materials und der Magazine sowie den lokalen Alarmanlagen. Sie arbeiten bei der Retablierung eng mit den Abteilungschefs zusammen.

Art. 17 Fourier

Er besorgt die administrativen Arbeiten des Wehrdienstes wie:

- Führen der Mannschaftskontrolle
- Soldabrechnung erstellen und Soldauszahlung vornehmen
- Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall
- Protokollführung und schriftliche Arbeiten nach Weisungen des Kommandanten.

Art. 18²⁾ Unteroffiziere

Die Unteroffiziere sind verantwortlich für:

- die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft an den ihnen anvertrauten Geräten. Es gelten die Reglemente, Richtlinien und Behelfe des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und die der Kantonalen Feuerpolizei, sowie die entsprechenden Herstellerangaben und -weisungen. ²⁾
- die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
- die Unfallverhütung
- die Führung der Gruppe im Übungs- und Schadenfall
- Retablieren und das Erstellen der Einsatzbereitschaft.

Art. 19 Alarmierungsverantwortlicher

Der Alarmierungsverantwortliche ist verantwortlich für die Umsetzung der kantonalen Bestimmungen im Alarmierungsbereich, den Unterhalt, die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der örtlichen Alarmsysteme der Feuerwehr. Er oder sie arbeitet beim Erstellen und Mutieren der Alarmdispositive eng mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei zusammen.

Art. 20 Sicherstellung der Führungsverantwortung

Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit für länger als drei Tage, für eine Stellvertretung zu sorgen und ihre Abwesenheit ihrem Vorgesetzten zu melden:

- der Kommandant
- die Vizekommandanten
- die Offiziere
- der Alarmierungsverantwortliche
- der Materialverwalter
- der Fourier.

2. MAGAZINE, AUSTRÜSTUNG, ALARMIERUNG UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG**Art. 21 Magazine und Ausrüstung**

¹ Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Anforderungen die erforderlichen Magazine zur Verfügung. Der Verband rüstet die Angehörigen des Wehrdienstes nach den kantonalen Minimalanforderungen aus.

² Bei der Beschaffung von Fahrzeugen und weiterem technischen Material ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Art. 22 Verwendung von Einsatzmaterial für andere Zwecke

Die Benützung von Wehrdienstmaterial und persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Wehrdienstkommandanten untersagt.

Art. 23 Verwendung von Zivilschutzmaterial

Für die Verwendung von Zivilschutzmaterial gilt Art. 48 der Zivilschutzverordnung und die Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz.

Art. 24 Alarmierung

Der Verband ist zuständig für die notwendigen örtlichen Alarmierungs- und Verbindungsmittel und deren periodischen Überprüfung.

Art. 25 Löschwasserversorgung

Die Gemeinden haben für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen und deren Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.

Art. 26 Sorgfaltspflicht

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet der Fehlbare.

3. AUSBILDUNG UND ÜBUNGEN**Art. 27 Ausbildung**

Die Ausbildung der Angehörigen des Wehrdienstes hat nach den von der kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen zu erfolgen.

Art. 28 Kurse

Alle Angehörigen des Wehrdienstes sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

Art. 29 Übungsplan

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und der kantonalen Feuerpolizei genehmigte Übungsplan ist fristgerecht den Angehörigen der Feuerwehr und der kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Änderungen des Übungsplanes sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 30 Zutrittsberechtigung

Der Wehrdienst hat das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen. Für auftretende Schäden haftet die Gemeinde. Für fahrlässig angerichtete Sachschäden können die Fehlbaren haftbar gemacht werden.

4. DISZIPLIN

Art. 31 Allgemeine Disziplin

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnung zu halten.

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 32 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen wegen Nichteintrückens zu Übungen sind, wenn möglich, vorgängig, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Übung schriftlich beim Wehrdienstkommandanten einzureichen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- begründete Ortsabwesenheit (Ferien, berufliche Abwesenheit)
- Unfall oder Krankheit
- Unfall oder Krankheit naher Angehöriger
- tiefe Trauer während 8 Tagen
- Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten
- dringende amtliche Geschäfte
- Militär- und Zivildienst
- andere Gründe, über deren Gültigkeit das Wehrdienstkommando entscheidet.

Art. 33 Disziplinarmaßnahmen, Bussen

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen werden durch Verweis oder Busse bis Fr. 300.00 bestraft. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss verfügt werden.

² Unentschuldigte Dienstversäumnisse werden mit einer Busse bis Fr. 300.00 geahndet. Die Busse für jedes ungenügend entschuldigte oder unbegründete Dienstversäumnis wird von der Wehrdienstkommission verfügt.

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Disziplinarmaßnahmen der Wehrdienstkommission und der Vorgesetzten kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. HILFELEISTUNGEN

1. SCHADENBEKÄMPUNG UND KATASTROPHENHILFE

Art. 35 Meldepflicht, Alarmierung

¹ Jeder Schadenfall ist unverzüglich der Feuermeldestelle zu melden. Gefährdete Personen sind zu warnen.

² Die Alarmierung des Wehrdienstes erfolgt gemäss Alarmplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 36 Schadenplatzorganisation

Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgebotenen sofort einzurücken. Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier, setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

Art. 37 Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen

¹ Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch den Einsatzleiter für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert.

² Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken des Wehrdienstes durch Wehrdienstangehörige zu ersetzen.

³ Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fernzuhalten. Sie haben den Anordnungen der Polizei und des Wehrdienstes Folge zu leisten.

Art. 38 Einsatzgrundsätze

Die Einsatzgrundsätze des Wehrdienstes richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 39 Überwachung und Kontrollaufgaben

Der Wehrdienst hat nach einem Ereignis die Kontrolle über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 40 Aufräumen des Schadenplatzes

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur so weit Sache des Wehrdienstes, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

³ Weitere Aufräum- und Sicherungsarbeiten können im Auftrage des Eigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Art. 41 Verpflegung, Entlassung

¹ Bei länger dauernden Einsätzen ordnet der Einsatzleiter die notwendige Verpflegung an. Diese geht zu Lasten des Wehrdienstverbandes.

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen des Wehrdienstes nicht verlassen werden, bis der Einsatzleiter die Entlassung verfügt.

Art. 42 Einmietung

Bei Schadenfällen ist der Einsatzleiter ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten anzumieten.

Art. 43 Kosten für Hilfeleistungen

¹ Der Wehrdienstverband trägt die Kosten für die Hilfeleistungen der Wehrdienste bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf seinem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.

² Für Hilfeleistungen der Wehrdienste bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

³ Die Kosten für Einsätze der Wehrdienste oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen

⁴ Hilfeleistungen der Wehrdienste bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folge eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalls sind, dem Auftraggeber.

⁵ Über die Höhe der Verrechnungsansätze entscheidet die Kommission Wehrdienstverband "Unterer Kantonsteil" (WUK) auf Antrag des Kommandanten, sofern sie nicht in der Verordnung über die Verrechnung von Wehrdiensteinsätzen enthalten sind.

⁶ Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Art. 38 Abs. 4 werden von der Verbandskommission in einer Tarifordnung geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Art. 44 Berichterstattung

Über jeden Wehrdiensteinsatz hat der Einsatzleiter innerhalb von zehn Tagen ein Einsatzprotokoll zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 45 Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe

Der Wehrdienst ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfe verpflichtet. Die Einsatzleitung, die Alarmstelle der Polizei oder die Feuerwehrkommission können, wenn es die Bewältigung eines Schadenfalles erfordert, weitere überörtliche Hilfe anfordern.

Art. 46 Katastrophenhilfe

Bei Ereignissen, die die Gemeinwesen überfordern und sich damit überregionale Massnahmen aufdrängen, wird der Wehrdienst im Rahmen der Katastrophenhilfe eingesetzt.

IV. FINANZIELLES, VERSICHERUNG

1. FINANZIELLES

Art. 47 Pflichtersatz

Der Einzug des Pflichtersatzes erfolgt durch die Gemeinden.

Art. 48 Besoldung

Die Besoldung und Entschädigung richtet sich nach dem Besoldungsreglement des Wehrdienstverbandes.

2. VERSICHERUNG

Art. 49 Versicherung

¹ Für Unfälle und Schäden hat der Wehrdienstverband eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung abzuschliessen.

² Alle Angehörigen des Wehrdienstes sind während Übungen und bei Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert. Bei Einsätzen sind auch die aufgeborenen Mitglieder eines vertraglich durch die WUK eingebundenen Verbandes sowie aufgeborene Drittpersonen mitversichert.

Art. 50 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadenfalles, dem Wehrdienstkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadenanzeige an die Hilfskasse weiter.

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Genehmigungsvorbehalte

Diese Verordnung erlangt ihre Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Diese Wehrdienstverordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Die Wehrdienstverordnung des Wehrdienstverbandes ‚Unterer Kantonsteil‘ WUK vom 01.01.2001 wird aufgehoben.

VI. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

Die Wehrdienstverordnung des Wehrdienstverbandes wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt.

8454 Buchberg: 4. Dezember 2018

| | |
|----------------|------------------|
| Der Präsident: | Die Schreiberin: |
| sig. | sig. |
| Hanspeter Kern | Susan Müller |

8455 Rüdlingen: 23. November 2018

| | |
|----------------|------------------|
| Der Präsident: | Die Schreiberin: |
| sig. | sig. |
| Martin Kern | Margrit Schefer |

Teilrevision

Die Wehrdienstverordnung des Wehrdienstverbandes wurde von den Verbandsgemeinden am 24. Juni 2024 genehmigt.

8454 Buchberg: 24. Juni 2024

| | |
|----------------|-------------------|
| Der Präsident: | Die Schreiberin: |
| sig. | sig. |
| Hanspeter Kern | Michaela Burgener |

8455 Rüdlingen: 24. Juni 2024

| | |
|----------------|----------------|
| Der Präsident: | Der Schreiber |
| sig. | sig. |
| Martin Kern | Pascal Bollier |

¹ Beschluss Gemeindeversammlung Rüdlingen vom 17. Juni 2022 und Gemeindeversammlung Buchberg vom 20. Juni 2022, tritt rückwirkend in Kraft per 1.1.2022

² Änderungen gemäss Beschluss Gemeindeversammlung Rüdlingen, 24.06.2024 und Buchberg, 24.06.2024, tritt rückwirkend in Kraft per 01.01.2024

VII. ANHANG ZUR WEHRDIENSTVERORDNUNG

Art. 53 Berechnung des Pflichtersatzes

Der Pflichtersatz berechnet sich mit 0,8 % des satzbestimmenden¹ Gesamteinkommens¹, mindestens Fr. 50.00, maximal Fr. 1'000.00.